Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werkthätigen Bevölkerung.

Telephon Nummer 419. Mit der illustrirten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“. Telephon Nummer 419.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends (außer an Sonn- und Festtagen) mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, Große Altefähre 35/37, und die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich Mk. 1,60. Monatlich 55 Pfg. Postzeitungsliste Nr. 4069 a 6 Nachtrag.

Die Anzeigengebühr beträgt für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfennige, für Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen nur 10 Pfennige, auswärtige Anzeigen 20 Pfg. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr Morgens in der Expedition abgegeben werden

Nr. 135 Freitag, den 12. Juni 1896. 3. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

Lehrlingsausbeutung und Volkswirthschaftsschädigung.

Unser Kleingewerbe erlebt fürwahr an Gesetzgebung und Behörden heutzutage ebenso wenig Freude, wie am Publikum, welches letztere sich mehr und mehr der Großindustrie zuwendet und sich den Teufel darum scheert, daß das dereinst — es ist aber bekanntlich schon lange her, dieses dereinst! — so solide Handwerk elend zu Grunde geht.

In jüngster Zeit haben sich die Staatsbehörden dazu verstanden, unser Handwerk und sein Treiben mit der Blendlaterne statistischer Forschung so recht fatal hell und grell zu beleuchten. Dabei ist Manches an das Tageslicht gezogen worden, was die Handwerker selbst und ihre Freunde am liebsten für ewig im schützenden Dunkel begraben gelassen hätten.

In Bezug auf die Lehrlinge, die begreiflicher Weise unter all den Uebelständen, an denen das Handwerk krankt, am meisten zu leiden haben, bringt das dritte Heft der im kaiserlichen statistischen Amte bearbeiteten Enquete über die Verhältnisse im deutschen Handwerk sehr interessante Aufschlüsse.

Nach den für das ganze Reichsgebiet als maßgeblich zu erachtenden Ergebnissen der Stichproben entfallen auf je 100 Meister je 34,9 Lehrlinge.

Bei den 98 in Betracht gezogenen Handwerken und Handwerksspezialitäten sind nun diese Zahlen sehr verschieden. Bei den Nagelschmieden kommen auf je 100 Meister noch nicht ganz zwei Lehrlinge, bei den Webern 3,2, bei den Strickern und Wicklern 7,6, bei den Bandagisten dagegen 100,9, bei den Schlossern 153,5, bei den Buchdruckern 195,2 und bei den Bauschlossern 217,4 auf 100 Meister.

Nun sind aber bei der vorstehenden Zusammenstellung die ganz allein arbeitenden Meister eingeschlossen. Scheidet man sie aus und berücksichtigt man eben nur diejenigen Meister, die überhaupt Lehrlinge halten, so gestaltet sich das Ziffernbild außerordentlich viel ungünstiger. Alsdann entfallen auf je 100 Lehrherren nicht weniger als 144 Lehrlinge. Sechs Kleingewerbsarten übersteigen die Ziffer 200; darunter befinden sich die Zimmerer mit 277 und die Maurer mit 287 Lehrlingen auf je 100 Lehrmeister.

Nachdem dieses Ergebniß festgestellt ist, wird sich Niemand mehr über die schlechte Ausbildung der Lehrlinge in den genannten Berufen verwundern.

Berücksichtigt man die Gesammtzahl der Gesellen, so wird die Sache nicht besser, wenn schon im Ganzen auf je 100 Gesellen 51,8 Lehrlinge kommen. Mehr Lehrlinge als Gesellen waren vorhanden bei folgenden Handwerkszweigen: bei den Bandagisten 117, bei den Barbieren 128,4, bei den Schleifern 142,3, bei den Bauschlossern 182,1, bei den nicht spezialistischen Schlossern sogar 197,4 — also fast noch einmal so viel Lehrlinge als Gesellen.

Wie ausnehmend ungesund die Zustände im Schlossergewerbe sind, erhellt ferner noch aus der Thatsache, daß nach den Ergebnissen der hier in Rede stehenden amtlichen Untersuchung, von den nicht mit besonderen Arten der Schlosserei beschäftigten Schlossern 57 pZt. aller Meister eine übermäßige Zahl von Lehrlingen hielten, und daß das unter den Bauschlossern gar bei 81,4 pZt. der Fall war. Ferner wurden bei Meistern ohne Gesellen 3 Lehrherren gefunden, die je 6 Lehrlinge, einer sogar, der 7 und zwei, die je 8 beschäftigten. Zugleich fanden sich zwei Meister, die neben je einem Gesellen nicht weniger als 10 Lehrlinge eingestellt hatten.

Von der Gesammtzahl der Hülfspersonen bildeten die Lehrlinge 30,9 pZt.; auch hier sind Bauschlosser mit 64,3 und Schlosser mit 65 pZt. an der Spitze.

Die durchschnittliche Lehrdauer betrug 3,12 Jahre; sie war am kürzesten bei den Anfertigern grober Holzwaaren, nämlich 2,10 und am höchsten bei den Gold- und Silberarbeitern mit 4,35 Jahren. Bei je 100 Meistern traten jährlich 11,2 Lehrlinge neu ein, am wenigsten bei den Nagelschmieden und am meisten bei den Bauschlossern; bei letztgenannten 65,7 pZt.

Berücksichtigt man hier wiederum nur die überhaupt Lehrlinge haltenden Meister, so betrug der Durchschnitt der jährlich aufgenommenen Lehrlinge 47,1 pZt. Am wenigsten hatten aufzuweisen die Gold- und Silberarbeiter mit 27,9, am meisten die Maurer mit 85,9.

Auf je 100 Gesellen entfielen durchschnittlich je 16,6 jährlich neueintretende Lehrlinge, während bei den Schlossern 59,4 pZt. auf 100 Gesellen kommen.

Die amtliche Erhebung über die Verhältnisse im deutschen Handwerk kommt zu dem Schlußergebniß: Die Zahl der ungenügend ausgebildeten Lehrlinge belief sich auf 90 000. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß der amtliche Maßstab für eine genügende Meisterlehre nur ein äußerst bescheidener ist, und daß mit Fach- und Fortbildungsschulen, wie sie gegenwärtig sind, und wie das statistische Reichsamt sie für genügend erachtet, noch bei Weitem nicht das Ziel einer wirklich tüchtigen Handwerkerausbildung als erreicht betrachtet werden kann.

Nach der Berechnung des kaiserlichen statistischen Amtes sind diese ungenügend ausgebildeten Lehrlinge jährlich ungefähr um je 100 Mark Lohn dadurch geschädigt worden, daß man sie als jugendliche Arbeiter, Laufburschen u. s. w. ausnutzte, ohne sie als solche zu entlohnen.

Insgesammt erleiden sie also 9 Millionen Mark jährliche Lohneinbuße.

Den Lohnausfall, den die mindestens 750 000 jungen Leute in Deutschland trifft, welche in Folge übermäßiger Lehrlingshaltung in ihrem Handwerk mangelhaft ausgebildet worden sind, veranschlagt das statistische Amt auf 150 Mark im Jahre.

Die Benachtheiligung dieser Menschen, die ihnen durch die herrschende erbärmliche Lehrlingsausbildung zugefügt wird, beläuft sich also auf jährlich kein geringeres Sümmchen als 112 Millionen Mark.

Aus diesen reichsamtlichen Feststellungen geht hervor, nicht nur, welch' eine unaufhörlich sprudelnde Schadenquelle das Lehrlingswesen im Kleingewerbe für viele Hunderttausende junger Arbeiter ist, sondern wie arg es unablässig am Marke unserer Gesammtwirthschaft permanent zehrt.

Wie müßten doch die 112 Millionen, die den jungen Hilfskräften unseres Kleingewerbes jährlich mehr zufließen sollten, belebend und befruchtend auf unsere Wirthschaftsverhältnisse einwirken.

Wie vor Allem müßte die Massenkonsumtion zunehmen! Welcher Zuwachs an Volkskraft und Volksgesundheit müßte daraus entspringen! Aber unser Handwerk ist eben eine absterbende Wirthschaftsform, die dadurch, daß sie sich selbst die Adern ihrer Kraft unterbindet, nur rascherem Untergang — ihrer baldigen Auflösung und Ablösung durch den Großbetrieb — entgegeneilt.

Daß dieser sich so vollziehende Uebergang zum endlichen Ziele allseitig durchgeführter gesellschaftlicher Produktion gleichzeitig aller Privatwirthschaft ein Ende bereitet und daß der Untergang des Handwerks den Uebergang aller Produktionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nach sich zieht, dafür im Bunde mit der Sozialdemokratie zu sorgen, das sollte als lebhaftestes Interesse unserer Kleingewerbtreibenden erkannt werden. Hier liegt das einzige Heil, das dem Handwerker aus der heutigen Wirthschaftsmisere noch erwachsen kann und auch wird.

Politische Rundschau.

Deutschland.

Gefolge, Verbündete und Vasallen. In Moskau bei dem Festessen der Deuschen Kolonie, aus Anlaß der Krönungsfeierlichkeiten, hat der Präsident der Kolonie, Kaufmann Kamesascu die Ungeschicklichkeit begangen, einen Trinkspruch auszubringen auf den anwesenden Prinzen Heinrich und alle Fürsten, die sich im Gefolge des Prinzen befinden. Der gute Mann hat sich sicherlich dabei nichts Böses gedacht, aber er hat doch die Gefühle des bayerischen Thronfolgers erheblich verletzt, so erheblich, daß derselbe bei dieser Festgelegenheit im Auslande alsbald das Wort ergriff, um Allen, die es angeht, eine gepfefferte Unterweisung zu ertheilen über das Verhältniß der deutschen Fürsten zum Kaiser. Der Prinz erklärte: „Wir sind nicht das Gefolge, nicht Vasallen, sondern Verbündete des deutschen Kaisers. Als solche standen wir vor 25 Jahren an der Seite des Königs von Preußen, als solche werden wir immer zusammenstehen, falls Deutschland in Gefahr ist. Dies mögen die Deutschen aller Orts bedenken und ihre Anhänglichkeit an die Dynastie nicht vergessen.“

Während dieser Rede verließen Prinz Heinrich, die übrigen Prinzen und der Botschafter Fürst Radolin den Saal. Die entschiedene Verwahrung des bayerischen Thronfolgers gegen die Auffassung, als ob die deutschen Einzelstaaten sich hätten „verpreußen“ lassen, oder als ob sie sich dem Kaiser gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnisse befänden, ist ein neues und wohl das gewichtigste Zeugniß für jene süddeutschen Verstimmungen und Sonderströmungen.

Der Stand der Reichsfinanzen hat sich in hervorragender Weise gebessert. Die miquel-offiziöse „Hamb. Corr.“ schreibt: „Von den der Klausel Franckenstein unterliegenden Reichseinnahmen haben im Etatsjahr jahr 1895/96 zwar die Tabacksteuer und die Branntweinverbrauchsabgabe den Etatsansatz nicht erreicht; der Ausfall beträgt bei der ersteren 0,4, bei der letzteren 3,5 Millionen Mark. Dagegen haben die Zölle und die Reichsstempelabgaben einen Ueberschuß von 34,6 und 10,1 Millionen Mark ergeben, so daß die Isteinnahme aus diesen eingangs erwähnten Einnahmequellen zusammen den Etatsansatz um 40,6 Millionen Mark überschreitet. Die Ueberweisungen an die Bundesstaaten sollten nach dem Etat 373,8 Mill. Mk. betragen, sie würden sich auf 414,6 Mill. stellen und die Matrikularumlagen mit 385,5 Mill. Mk. um rund 30,2 Mill. Mk. übersteigen, wenn nicht durch das Reichsgesetz über die Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen die Hälfte dieser Summe zur Tilgung von Reichsschulden zurückbehalten wäre. Immerhin fließt den Bundesstaaten noch eine Summe von über 15 Millionen Mk. über die von ihnen aufzubringenden Matrikularumlagen zu. Auf Hamburg wird davon etwa 1/4 Million kommen. Preußen, das nach dem Etat 233,2 Millionen Mark an Matrikularumlagen zu zahlen hatte, während es nur auf 225,5 Millionen Mark an Ueberweisungen, mithin mit einem Fehlbetrage von 6,7 Millionen Mark zu rechnen hatte, wird über 243 Mill. erhalten, während ihm ohne die Zurückhaltung eines Theils der Summe zum Zwecke der Tilgung von Reichsschulden über 252 Millionen Mark zufließen würden. Man darf also, wenn man die 23 Millionen Mehreinnahme aus den Reichsverkehrsanstalten noch berücksichtigt, mit Fug von einem geradezu glänzenden Stande der Reichsfinanzen sprechen, und dieser ist um so erfreulicher, als er, abgesehen von der Erhöhung der Börsensteuer, ohne neue Steuern dank der günstigeren Entwicklung auf vielen Gebieten des Wirthschaftslebens unseres Volkes erreicht worden ist.“

Militaria. Bekanntlich hat am 29. Februar der vielbesprochene „Menageprozeß“ am Münchener Schwurgericht gespielt und schon wenige Tage später zeigte sich die günstige Wirkung der betr. Verhandlung in dem Erlasse nachstehender Verfügung, welche ein günstiger Wind der „Münchener Post“ auf den Tisch wehte:

Nr. 2486. München, 5. März 1896.

K. B. I. Armee-Korps.

General-Kommando.

Betreff: Gerichtsverhandlung gegen den Redakteur der „Münch. Post“.

Der Verlauf der Schwurgerichtssitzung, ausgesetzten Betreffs, weist auf die Nothwendigkeit einer ständigen Ueberwachung des vorschriftsmäßigen Betriebes, der Truppen-Menage hin.

In erster Linie erscheint eine genaue Aufsicht auf das Küchenpersonal im Allgemeinen, und den Küchenunteroffizier im Besonderen geboten, welche sich nicht nur auf die Einkäufe, sondern auch auf die Art der Zubereitung der Speisen zu erstrecken hat.

Zur Vorbringung von Klagen über die Menage erscheinen ganz besonders die zu den Menagekommissionen beorderten Gefreiten und Gemeinen berufen, deren Mittheilungen an den betreffenden Präses daher unter keinen Umständen als Beschwerden aufzufassen sind. Diese Mannschaften sind über die ihnen zukommenden Pflichten und Rechte genau zu belehren, und besonders darauf hinzuweisen, wie es nicht in ihrem Belieben steht, ihnen zu Ohren gekommenen Klagen eine weitere Folge zu geben, daß es vielmehr ihre Pflicht ist, als Mitglieder der Kommission und Vertrauensmänner und Vertreter ihrer Kameraden dafür zu sorgen, daß alle verständigen Wünsche der Menagetheilnehmer befriedigt und Nachlässigkeiten oder Unordnungen im Menagebetrieb sofort abgestellt werden.

Auf eine sorgfältige und gute Zubereitung der Menage wird es aber auch vom großen Einfluß sein, wenn die täglichen Prüfungen des Essens in den Küchen mit peinlicher Genauigkeit vorgenommen werden und die diese Prüfungen ausführenden Offiziere sich nicht damit begnügen, die von den Köchen vorgezeigten Speisen zu kosten, sondern sich auch über das Gewicht der einzelnen Portionen vergewissern, und sich bei den Mannschaften über den Befund der Speisen erkundigen.

Schließlich dürfte auch ein besonderer Werth darauf zu legen sein, daß in die Menage-Kommission nur solche Offiziere abkommandirt werden, die hierfür Interesse und Verständniß besitzen.

Das General-Kommando.
gez. Prinz Arnulf.

Den baierischen Kriegsminister wird die Veröffentlichung dieser Verfügung um so weniger angenehm berühren, als er erst in der Abendsitzung des baierischen Landtages vom 5. Juni unter Heiterkeit der Hauses meinte:

„Ich habe das besondere Vergnügen, die „Münchner Post" täglich in meinem Einlauf zu finden, weil auch kein Tag vergeht, ohne daß die Rubrik „Militaria" darin vertreten ist. Ich kann aber mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß hier in München der Arbeiterbevölkerung Dinge mitgetheilt werden, die so ungefähr im fernen Osten bei irgend einem Regiment an der polnischen oder russischen Grenze sich abspielen, nur um wieder einmal Radau zu machen."

Das Tiele-Winkler'sche Bergregal. In dem Beschwichtigungsversuch des „Reichs-Anzeigers" betreffs des Tiele-Winkler'schen Bergregals im Bezirk der Kleophasgrube war behauptet worden, daß der Regalinhaber die Abgabe bereits freiwillig von 10 Prozent auf 5 Prozent ermäßigt habe. Dazu bemerkt die Leipziger „Volkszeitung": „Was speziell die Kleophasgrube betrifft, so widerspricht diese Behauptung des „Reichs-Anzeigers" den Thatsachen. Auf der Kleophasgrube lastet die Abgabe in ihrer vollen drückenden Höhe von 10 Prozent. Jede Ermäßigung ist rückgängig gemacht. da ist es denn allerdings erklärlich, wenn das Geld zu Arbeiterschutzvorrichtungen knapp wird." — Wie das „B. Tg." meldet, will der Bergrath Bernhardi, Generaldirektor der Kleophasgrube und der Gieschesch-Gewerkschaft sein Amt niederlegen.

Eine ungewöhnliche Milde hat neuerdings der Postgewaltige Herr v. Stephan an den Tag gelegt. Auf dem Berliner Haupttelegraphenamt gab der Korrespondent eines englischen Blattes, Bashford, eine Depesche auf und fühlte sich dadurch gekränkt, daß der Beamte auf Anrathen eines Kollegen selbst die Worte nachzählte, obgleich Bashford die Zahl auf dem Formular notirt hatte. Der Engländer soll darauf den Beamten wörtlich und thötlich beleidigt haben. Wir sind nun weit davon entfernt, dem Vorfall eine so gewaltige Bedeutung beilegen zu wollen, wie das die „nationale" Presse, namentlich die antisemitische, thut, die daraus bereits einen internationalen Zwischenfall konstruirt. Jedenfalls aber kann man es dem betreffenden Beamten, wenn er wirklich so gröblich beleidigt wurde, wie die Berichte angeben, nicht verdenken, daß er eine Sühne verlangt und gerichtlichen Austrag der Sache wünscht. Soweit wäre ja an der Angelegenheit durchaus nichts Auffallendes. Aber nun kommt das Eingreifen des Staatssekretärs v. Stephan. Dieser hat sich bisher von einer so starken Empfindlichkeit gegen jede vermeintliche Ehrverletzung der ihm unterstellten Postbeamten gezeigt, daß eine erkleckliche Anzahl von Redakteuren in Folge seiner Strafanträge verurtheilt worden ist. Dem Engländer gegenüber aber benahm sich, wie es heißt, Herr v. Stephan ganz anders. Er soll dem betreffenden Beamten durch den Geh. Postrath Hennicke habe mittheilen lassen, daß er die Zurücknahme des Strafantrags wünsche; im Zimmer des Telegraphendirektors Ehlers habe dann die formelle Entschuldigung Bashfords stattgefunden, aber mit einem bemerkenswerthen Mangel an Höflichkeit, und der Beamte habe nun wohl oder übel dem Wunsche auf Zurücknahme des Strafantrags nachkommen müssen, nachdem Bashford 100 Mk. als Sühnegeld für den Pensionsfonds der Postkasse gegeben habe. Wenn die Sache sich wirklich so verhalten hat, so würde diese Sache der Erledigung die schärfste Kritik herausfordern. Es wäre eine ganz unverständliche Rücksichtnahme gegen ausländische Korrespondenten, wenn man bei ihnen Ausschreitungen straflos hingehen ließe, die bei jedem deutschen Journalisten streng geahndet werden, und es wäre vor Allem auf das Schärfste zu verurtheilen, daß Beamte beeinflußt werden, der ihnen geeignet erscheinenden Genugthuung zu entsagen. So gut wie im Falle des Amerikaners Stern der beleidigte Beamte auf seinem Rechte bestanden hat, trotzdem auch da von versuchten Einwirkungen von höherer Stelle gesprochen worden ist, muß für alle Verwaltungen in gleicher Weise das freie Belieben der Beamten unangetastet bleiben. Die „Staatsb. Ztg." berichtet allerhand über persönliche Beziehungen des Herrn Bashford, der mit einer Nichte des früheren Kriegsministers v. Kameke verheirathet war. — Sollte denn auch für Herrn v. Stephan der Schönstedt-Tereuz'sche Grundsatz maßgebend sein: „Wenn Zwei dasselbe thun. so ist es nicht dasselbe"? Oder will er in Zukunft andere Wege wandeln und auch gegen Deutsche weniger empfindlich sein?

Die Nummer der „Kölnischen Volkszeitung" vom 23. April ist am letzten Sonnabend, also $1^1/_2$ Monate nach ihrem Erscheinen, konfiszirt worden. Anlaß zu dieser Maßregel, bei der von vornherein das nachträgliche Vorgehen verwunderlich erscheinen muß, hat eine Betrachtung über das Verhalten der Behörden im Fall Kotze-Schrader gegeben. Die „Köln. Volksztg." hatte Bezug genommen auf eine Aeußerung des Staatssekretärs v. Boetticher im Reichstage, der bestritten hatte, daß die Organe der Staatsgewalt, die strafbare Handlungen möglichst zu verhüten haben, gegenüber den Zweikämpfen ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten. Das Blatt hatte demgegenüber die Frage gestellt, weshalb die Staatsanwaltschaft, die doch bei jedem kleinsten Vergehen sofort mit umfangreichen Vernehmungen bezw. Verhaftungen bei der Hand ist, im Falle Kotze-Schrader die doch jedenfalls zu ihrer Kenntniß gelangte längst vollendete strafbare Handlung der Herausforderung zum Zweikampfe nicht rechtzeitig verfolgt hat, und weshalb man Kotze nicht sofort nach dem tödtlichen Ausgang des Duells verhaftet habe, anstatt ihm „Urlaub" zu einer Reise zu bewilligen. Hieran knüpften sich Betrachtungen über die Einseitigkeit des staatsanwaltlichen Vorgehens, die anscheinend von einem eifrigen Aufspürer von Preßdelikten als strafbar herausgefunden worden sind.

Mein Vaterland muß größer sein. Die Ausdehnung der außereuropäischen Besitzungen Deutschlands — das „große Deutschland", welches erst in den letzten zehn Jahren entstanden ist — ergiebt folgende Zahlen für die hauptsächlichsten Kolonien:

	qkm
Deutsch-Afrika	941 000
Südost-Afrika	830 960
Kamerum	336 700
Togoland	41 400
Kaiser Wilhelm-Land	181 650
Bismarck-Archipel	47 000
Salomons-Inseln	22 255
Marschall-Inseln und zerstreute Eilande	420
Zusammen	2 401 385
Das deutsche Reich zählt	540 483
	2 941 868

Hiernach ist das Kolonial-Deutschland mehr als vier Mal so groß als das Mutterland.

Die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel betrugen im Monat Mai ds. Js. im Vergleich zu den Aprilpreisen 1896 für 1000 Kilogramm: Weizen 154 (153) Mk., Roggen 121 (121) Mk., Gerste 130 (129) Mk., Hafer 124 (120) Mk., Kocherbsen 198 (198) Mk.), Speisebohnen 273 (276) Mk., Linsen 385 (390) Mk., Eßkartoffeln 39,9 (41) Mk., Richtstroh 39,7 (38,7) Mk., Heu 48,1 (45,9) Mk., Rindfleisch im Großhandel 1041 (1040) Mk.; für ein Kilogr. Rindskeule 1,33 (1,33) Mk., Rindfleisch vom Bauch 1,12 (1,12) Mk., Schweinefleisch 1,21 (1,22) Mk., Kalbfleisch 1,25 (1,25) Mk., Hammelfleisch 1,21 (1,22) Mk., ger. inl. Speck 1,46 (1,47) Mk., Eßbutter 2,07 (2,10) Mk., inl. Schweineschmalz 1,44 (1,45) Mk., Speisemehl aus Weizen 0,27 (0,27) Mk., aus Roggen 0,22 (0,22) Mk., für ein Schock Eier 2,72 (2,86) Mk.

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht des „Lübecker Volksbote".)

Berlin, 10. Juni.

Aus dem Reichstage. Der Reichstag setzte heute die Spezialdebatte der Gewerbeordnungsnovelle fort, und es kam dabei schon zu mehreren wichtigen Abstimmungen, wobei es sich zeigte, daß die reaktionäre Mehrheit keineswegs sehr groß ist. Zunächst handelte es sich um die Konzessionspflicht der Konsumvereine. Nach dem Feldzug, der erst unlängst gegen die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften geführt worden ist, können die Bestrebungen, die heute zur Erörterung standen, nicht Wunder nehmen. Die Konzessionspflicht wurde denn auch ausgesprochen. Abgelehnt wurde glücklicherweise ein Antrag Schädler, den Flaschenbierhandel der Konzessionspflicht zu unterwerfen. Herr Schädler ist ein sehr frommer Mann. Als braver Zentrumsmann zog er mit geharnischten Worten gegen die Völlerei zu Felde, welche oft in Grünkramkellern, wo auch Flaschenbier verkauft wird, an der Tagesordnung ist. Gegen die Völlerei, der die Paters in den verschwiegenen Kellern der Klöster fröhnen, sagte der fromme Herr nichts. Da wird ja auch nicht plebejisches Bier, sondern aristokratischer Wein verzapft.

Bevor es zur namentlichen Abstimmung über den Antrag Schädler kam, mußte den Herren auf der Rechten noch zu Gemüthe geführt werden, daß sich die Linke nicht ohne Weiteres vergewaltigen zu lassen gewillt ist. Ein sehr frühzeitig gestellter Schlußantrag wurde mit einem Antrag auf namentliche Abstimmung über diesen Schlußantrag von der Linken beantwortet. Die Mehrheit rächte sich, indem sie einen Antrag unserer Genossen auf gleichmäßige Festsetzung der Polizeistunde und unparteiische Gestattung von öffentlichen Lustbarkeiten einfach niederstimmte, obwohl unsere Genossen Stadthagen und Stolle die Anträge unter zahlreichen Belägen für die jetzt bestehenden Polizeichikanen sehr wirkungsvoll begründet hatten.

Schließlich wurde mit einer Stimme Majorität ein Antrag Hitze angenommen, der den Drogisten das Leben noch mehr auf Kosten der gewiß schon hinreichend privilegirten Apotheken erschweren soll. Verkaufen die Drogisten nämlich künftig auch ungefährliche Heilmittel, die sie eigentlich nicht führen dürfen, so soll ihnen gleich die Konzession entzogen werden können.

101. Sitzung.

Präsident v. Buol eröffnet um 2 Uhr die Sitzung.

Am Bundesrathstisch: v. Bötticher, Woedtke.

Die Berathung der Gewerbeordnungsnovelle in dritter Lesung wird beim Artikel 3 fortgesetzt.

Artikel 3 handelt von den Konsumvereinen. Nach den Beschlüssen der zweiten Berathung sollen die Konsumvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes der Konzessionspflicht in Bezug auf den Kleinhandel mit Branntwein unterworfen werden.

Ein Antrag der Abgg. Hitze und Gen. will diese Bestimm ausdehnen auf „alle Vereine, die den gemeinschaftlichen Ein von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und d Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Z haben."

Ein Antrag des Abg Schädler (K.) will die Konzessio pflicht der Konsumvereine der Landesgesetzgebung überlassen. A der Kleinhandel mit Bier kann den vorstehenden Bestimmun unterstellt werden.

Ein Antrag der Abgg. Auer und Gen. (SD.) will in § 33c der Gewerbeordnung einen Zusatz eingefügt wissen, n welchem da, wo eine Polizeistunde für Schankwirthschaften ge ist, diese für alle Gastwirthschaften desselben Ortes gleichmäßig setzt werden muß und durch welchen die Gestattung von Tanzl barkeiten keinem Gastwirthe eines Ortes versagt werden darf, we sie unter gleichen Umständen einem Gastwirth desselben Ortes theilt worden ist.

Dr. Schädler (Z.) befürwortet seinen Antrag. Durch Kleinhandel mit geistigen Getränken werde sehr häufig der Völle Vorschub geleistet.

Stadthagen (SD.) begründet den sozialdemokratisch Antrag. Für die Polizei seien jetzt bei Ertheilung der Poli stunde persönliche und besonders politische Gründe maßgebe Politisch unbeliebte Wirthe würden damit gemaßregelt. Hä werde auch das Versammlungsrecht durch die Polizeistunde schränkt. In Rixdorf bei Berlin, wo der Amtsvorsteher Aktio der Vereinsbrauerei ist, sei den Wirthen die Verlängerung Polizeistunde deshalb nicht bewilligt worden, weil sie ihr B nicht aus der Vereinsbrauerei beziehen. Das sei ein beschämen Zustand, der noch dazu ökonomisch vernichtend wirke auf Mittelstand, dem man ja grade mit der Vorlage helfen wo Saufvereine dürften beliebig lange tagen, lokalen Vereinen edlen Bestrebungen politischer Art würden Schwierigkeiten gema Arbeitervereine würden nur, weil sie Arbeitervereine seien, chikan Auch hier gelte das Wort des Ministers: „Wenn Zwei dasse thun, so ist es nicht dasselbe", von dem man ja nur wünsch könne, daß es recht oft Anwendung finde, damit die Erbittern in der Bevölkerung immer mehr wachse. (Beifall bei den Soz demokraten.)

Werner (Antis.) verwahrt die Gastwirthe gegen den V wurf des Abgeordneten Lenzmann, der in zweiter Lesung ges hat, nur Konkurrenzneid habe die Gastwirthe veranlaßt, gegen Schankgerechtigkeit der Konsumvereine zu petitioniren, und erkl sich mit dem Antrag Schädler, betr. den Kleinhandel mit Bier, e verstanden. Vom Flaschenbierhandel hätten nur große Brauer Vortheil.

v. Salisch (K.) erklärt die Zustimmung seiner Parteifreun zum Antrag Schädler, betreffend den Kleinhandel mit Flasch bier.

Geh. Rath Gruner erklärt sich gegen den Antrag Schädl für den einmal kein Bedürfniß vorliege, der zweitens aber Rechtseinheit im Deutschen Reiche zu stören geeignet sei.

Lenzmann (FVp.) bedauert, daß er nicht die Schneidigk des Kriegsministers besitzt, um dem Abg. Werner auf die Art ner Angriffe antworten zu können. Es sei ihm gar nicht ein fallen, den Stand der Gastwirthe zu beleidigen. Der Antr Schädler schließe wieder eine erhebliche Polizeikontrole in sich die kleinen Leute und sei deshalb für seine Partei ganz un nehmbar.

Direktor von Woedtke pflichtet dem Vorredner in viel Punkten bei und bekämpft den Antrag Schädler.

Von der Rechten wird der Antrag auf Schluß der Diskussi gestellt.

Richter (FVp.) beantragt, um diese Mundtodtmachung Opposition zu karakterisiren, die namentliche Abstimmung über d sen Schlußantrag. Er kündigt an, daß er dieses Verfahren jedem vorzeitigen Schlußantrag wiederholen werde.

v. Kardorff (RP.) zur Geschäftsordnung: Wenn H Richter glaubt, daß wir uns durch diese Obstruktionspolitik halten lassen werden, Schlußanträge zu stellen, so irrt der H sich gewaltig.

In namentlicher Abstimmung wird der Schlußantrag 139 gegen 123 Stimmen angenommen

Der Antrag Hitze wird hierauf angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag Schädler ist eine name liche. Der Antrag Schädler (Z.) wird mit 155 gegen 103 Stimm abgelehnt: außer der Linken stimmte ein Theil des Zentru dagegen.

Ueber den Antrag Stadthagen findet eine besondere D kussion statt.

Direktor im Reichsamt des Innern von Woedtke wen sich gegen beide Bestimmungen des Antrages. Die Entscheidu über die Erlaubniß zu Tanzlustbarkeiten erfolge von Fall zu F davon könne nicht abgegangen werden. Den Polizeiorganen mü die Befugniß eingeräumt werden, ihre Entscheidung über Polizeistunde von der Persönlichkeit oder den sonstigen Umständ abhängig zu machen. Er könne auf die einzelnen Beschwerden Abg. Stadthagen nicht eingehen, Stadthagen solle sich mit sei Beschwerden an diejenige Stelle wenden, die solche Beschwerden erledigen habe.

Stolle (SD.) weist darauf hin, daß besonders im Kön reich Sachsen die Polizei parteiisch vorgehe und politisch mißlieb Wirthe chikanire. Den Krigervereinen gewähre man bei Milit festen recht gern die Tanzlustbarkeit, den Arbeitern aber versa man die Erlaubniß. Dieser Polizeiwillkür wolle der Antrag A einen Riegel vorschieben. Warum sollten in einem Orte auch die Arbeiter um 12 Uhr nach Hause gehen müssen, nicht auch Bessersituirten. Das sei doch nur eine Forderung der Billigk Er bittet um Annahme des Antraged Auer.

Stadthagen (SD.) hebt hervor, daß mit gutem V bedacht der Ausdruck öffentliche Lustbarkeiten gewählt sei, um In pretirungskünste der Polizeibeamten zu verhindern. Es sei sch vorgekommen, daß der Beamte das Tanzen zwar erlaubte, a die Musik verbot. (Große Heiterkeit.) Wir haben so große Ho achtung vor den Beamten, daß wir glauben, sie sind konserva auch wenn sie einen Fehler machen. (Heiterkeit.) Vor 15 Jah soll von freisinniger Seite hier ein ähnlicher Antrag gestellt wor sein, den auch das Zentrum unterstützt hat Geben Sie uns a hier auch Bewegungsfreiheit, wir verlangen nichts weiter gleiches Recht für Alle.

Der Antrag Auer wird in beiden Theilen abgeleh gegen Sozialdemokraten und Freisinnige.

Es folgt Artikel 4, nach welchem die Entziehung der Ber tigung zum Drogenhandel nach den Beschlüssen 2. Lesung stattfin kann, sofern die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben Gesundheit der Menschen gefährdet.

Nach dem Antrage Hitze und Genossen soll der Ha mit Drogen und chemischen Fabrikaten, die zu Heilzwecken die untersagt werden, wenn die Handhabung des Betriebes Leben Gesundheit gefährdet.

Dr. Hasse (NL.) beantragt, im Artikel 4 zu sagen: Handel mit Arzneimitteln (Drogen, chemischen Präparaten Heilmittelzubereitungen) kann untersagt werden Demjenigen, starkwirkende Stoffe zu Heilzwecken festgehalten oder verkauft und deshalb rechtskräftig bestraft worden ist.

Nachdem Dr. Hasse (NL.) seinen Antrag begründet erklärt sich

Geh. Rath Pistor gegen den Antrag Hasse und tritt leb für den Antrag Hitze ein Gegen die schlechten Elemente unter Drogenhändlern müsse man sich schützen.

Förster (Antis.) erklärt sich für den Antrag Hasse.

Dr. Langerhans (FVp.) bekämpft den Antrag Hitze. W man die Uebertretungen seitens der Drogisten beseitigen, so man das Register der Waaren, welche die Drogisten führen dür

ergrößern. Jetzt seien den Drogisten, die meistens auch Apotheker sien, ganz ungefährliche Heilmittel verboten.

Freiherr von Stumm (RP.) hält es für nothwendig, das Publikum gegen die Drogisten, welche gefährliche Heilmittel verkaufen, zu schützen. Der Antrag Hasse sei ein reiner Schlag in's Wasser.

Nach weiterer Debatte, an der sich die Abgg. Metzner (Z.), Werner (Antisemit), Dr. Kruse (NL.), Dr. Langerhans (FVp.) und Geh. Medizinalrath Dr. Pistor betheiligen, wird die Diskussion geschlossen.

Zunächst kommt der Antrag des Abg. Hitze zur Abstimmung. Das Resultat bleibt zweifelhaft und muß im Wege des Hammelsprungs festgestellt werden.

Der Antrag Hitze wird mit 116 gegen 115 Stimmen angenommen.

Der Antrag Hasse wird abgelehnt.

Artikel 5, 6 und 7 werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Artikel 7a enthält einen Antrag Lenzmann, wonach Kinder unter 14 Jahren Gegenstände an öffentlichen Orten und auf Straßen und Plätzen nicht feilbieten dürfen. Ausnahmen dürfen nicht länger als einen Zeitraum von 4 Wochen im ganzen Jahre betragen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Weiterberathung auf Donnerstag, 2 Uhr, vertagt

Schluß 6¼ Uhr.

Lübeck und Nachbargebiete.

11. Juni

Die nationalliberalen Schnüffelnasen haben wieder einmal etwas aufgespürt, um der Sozialdemokratie eins anzuhängen. In diesen Tagen veröffentlichte der „Vorwärts" einen Aufruf znr Unterstützung der Anarchistin Frau Reinhold, die in diesen Tagen das Zuchthaus verläßt. Auch wir haben, wie wohl fast alle unsere Bruderorgane, den Aufruf zum Abdruck gebracht. Die Leser finden ihn in der Beilage zu Nr. 133 u. Bl. wörtlich wiedergegeben. In diesem Aufruf finden nun die „Lüb. Anz." eine „Verherrlichung" der Thaten von Frau Reinhold, die übrigens nichts weiter gethan hat, als ein Paar lumpige Flugblätter zu vertreiben, wofür sie denn nicht weniger als 6 Jahre Zuchthaus zudiktirt erhielt. Abgesehen davon, daß der Aufruf keineswegs einer Verherrlichung ähnlich sieht, sondern vielmehr aus rein menschlichem Mitgefühl verfaßt ist, so ist dennoch eine Frau, die alles auf sich nimmt, nur um ihren Gatten der „Freiheit" zu erhalten, eine in unserer Zeit wenig zu findende Erscheinung, für solche Sachen geht natürlich den „Lüb. Anz." das Empfinden ab; diese können nur „Kardätschenprinzen" und Depeschenfälscher „verherrlichen".

Auf der Tagesordnung, welche der nächsten Bürgerschaftsversammlung vorliegen wird, stehen folgende Punkte: I. Mittheilungen des Senates. II. Anträge des Senates: 1. Nachbewilligung von Mk. 6188 auf den Matrikularbeitrag Lübecks für das Etatsjahr 1895/96. 2. Rückzahlung der in Staatsgrundstücke eingetragenen Pfandgelder. 3. Erweiterung des III. St. Lorenz-Volksschulhauses. 4. Erlaß eines Dritten Nachtrages zu der Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872. 5. Bewilligung einer jährlichen Beihülfe von Mk. 15 000 für die die Rechnungsjahre 1896/97 bis 1900/1 an den Verein der Musikfreunde zu Lübeck. 6. Anwendung des Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Lübeckischen Freistaate vom 21. Mai 1870 auf die von dem Bau des Elbe-Trave-Kanals auf der Strecke vom Hüxterdamm bis zur Einmündung in die Trave betroffenen Grundstücke. III. Antrag von Mühsam und Gen., betreffend Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Der Bürgerausschuß hielt gestern eine Sitzung ab. In derselben legte der Wortführer Dr. A. Brehmer zunächst Auszüge aus dem Senatsprotokolle vom 6. Juni d. Js. vor, wonach zu bürgerlichen Deputirten aus den vom Bürgerausschusse dazu Vorgeschlagen erwählt sind: a) bei der Ober-Schulbehörde an Stelle des zum Mitgliede des Senates erwählten Dr. jur. E. F. Fehling: Dr. jur. Priess. b. bei der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten an Stelle des zum Mitgliede des Senates erwählten Dr. jur. E. F. Fehling: Dr. jur. Alfred Stooss. c. bei dem Finanzdepartement an Stelle des verstorbenen F. G. F. Gossmann: J. H. Evers. Zur Neuwahl eines bürgerlichen Deputirten bei der Baudeputation an Stelle des abtretenden A. A. Grube beschloß der Bürgerausschuß dem Senate einen Wahlvorschlag entgegenzubringen. Alsdann beschloß der Bürgerausschuß folgenden Senatsantrag der Bürgerschaft gutachtlich zur Mitgenehmigung zu empfehlen: Dem Antrage der Kanalbaubehörde entsprechend, soll die Anwendung des Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Lübeckischen Freistaate vom 21. Mai 1870 nebst Nachtrag vom 17. Juni 1878 auf die von dem Bau des Elbe-Trave-Kanals auf der Strecke vom Hüxterdamm bis zur Einmündung in die Trave betroffenen Grundstücke ausgesprochen werden. Vor Eintritt in die Berathung über diese Vorlage hatte sich Schwartzkopf, weil persönlich bei der zur Entscheidung stehenden Frage betheiligt, entfernt.

Verlesene Testamente. In öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts Abth. 2 sind verlesen worden: 1) das Testament des hieselbst verstorbenen Malermeisters C. F. H. Felsmann vom 28. November 1895; 2) das Testament des hieselbst verstorbenen Brodträgers J. H. C. Schmahl vom 30. Oktober 1895; 3) das Testament des hieselbst verstorbenen Privatmanns J. H. Chr. Ilter vom 12. Juli 1888.

Die öffentlichen Impfungen finden z. Zt. statt. Ueber den Impfarzt in der Burgschule laufen nun fortwährend Beschwerden bei uns darüber ein, daß er die Impfstelle ungemein groß nehme, so daß schon viele Eltern mit ihren Impflingen nach der Domschule gegangen sind, um lieber dort die Impfung vom Polizeiarzte vornehmen zu lassen. Wir machen das Medizinalamt auf diese Beschwerden hiermit aufmerksam und erwarten, daß es Abhülfe schafft. Anscheinend ist der Impfarzt in der Burgschule schon zu bejahrt, um ruhig und sicher die Impfung vorzunehmen.

Handelsregister. Am 10. Juni 1896 ist eingetragen: auf Blatt 1910 die Firma: „Deutsche Thee-Import-Gesellschaft Dierking u. Co., Ort der Niederlassung: Lübeck. Inhaber: 1. G. F. W. A. Dierking in Lübeck, 2. H. H. Chr. Ketels in Lübeck. Offene Handelsgesellschaft seit dem 10. Juni 1896.

Im gestrigen amtsgerichtlichen Zwangsversteigerungstermin wurden aufgeboten: 1. das J. C. E. H. J. Bendfeld gehörende Grundstück Johannisstraße Nr. 63. Dasselbe wurde zu 16 500 Mk. eingesetzt und hierfür H. Schmüse zugeschlagen. Die Beschwerung betrug 18 500 Mark; 2. das P. F. W. Schwarm, gen. Drewes, gehörende Grundstück, Schwartauer Allee Nr. 131, welches zu 4000 Mk. eingesetzt und für 5100 Mk. den Erben des A. L. J. Hammerich zugeschlagen wurde. Die Beschwerung betrug 9000 Mk.; 3. das F. W. H. Süsse gehörende Grundstück Schützenstraße zu 7000 Mk. eingesetzt und hierfür den Konsul J. H. C. Schramm zugeschlagen. Die Beschwerung betrug 8000 Mk.

Tivoli-Theater. Mit erhöhtem Pflichteifer und Verve arbeitet die wackere Künstlerschaar des Tivoli-Theaters, um dem Publikum den Beweis zu bringen, daß der Wechsel in der Leitung der Bühne für sie nur ein Ansporn zu vortrefflicheren Leistungen geworden ist. Die letzten Vorstellungen fanden den größten Beifall des zahlreich erschienenen Publikums, und so dürfte jetzt dem Unternehmen das günstigste Prognostikon gestellt werden können. Einen ganz besonderen Dank verdient die Leitung, daß sie die von dem früheren Direktor des Unternehmens, Alb. Bauer, bereits einkassirten Bons und Abonnements für gültig erklärt hat — wenn auch nur bis zum 19. ds. Mts. — Aber diese Vorstellungen, in welchen die alten Bons noch Gültigkeit haben, sind für das Ensemble pekuniär völlig verloren. — Ideal allerdings nicht, denn das Publikum wird nicht versäumen, die Uneigennützigkeit späterhin durch um so fleißigeren Besuch zu belohnen. — Heute Abend geht Suppé's reizende Operette „Fatinitza" zum erstenmal wiederholt über die Bretter, welche bei der ersten Aufführung einen so außerordentlichen Erfolg erzielte.

Für Lehrlinge. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist ein Lehrling, der nicht gegen freien Unterhalt, sondern lediglich gegen Gewährung von regelmäßigen Barbeiträgen in Höhe vou wöchentlich 3 Mk. beschäftigt ist, der Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfen.

Stapellauf. Gestern Nachmittag wurde ein für die russische Regierung von der Lübecker Maschinenbau-Gesellschaft erbauten Dampf-Schwimmbagger vom Stapel gelassen. Es ist dieses in kurzer Zeit der Dritte für die russische Regierung von der genannten Firma fertig gestellte Bagger; der noch auf dem Hellgen stehende vierte und letzte Bagger, wird in einigen Tagen vom Stapel gelassen werden.

Glücklich verlaufen ist ein Unfall der den Angestellten des hiesigen Schiffshändlers P. am Dienstag Nachmittag im Hafen zustieß. Die Leute wollten Waaren nach einem im Hafen liegenden Schiffe bringen. Sie bedienten sich hierzu eines Bootes, welches umschlug, wobei beide Insassen in's Wasser fielen. Während es dem Kommis gelang, sich selbst zu retten, mußte der noch in dem Wasser schwimmende Lehrling durch fremde Hülfe an's Land befördert werden. — Desgleichen stürzte gestern Mittag ein auf der Lübecker Aktien-Maschinenfabrik beschäftigter Schlosser, welcher auf einem der dort in der Trave liegenden russischen Dampfbagger thätig war, in's Wasser. Derselbe wurde ebenfalls von hülfsbereiten Arbeits-Kollegen gerettet.

Ein unfreiwilliges Bad nahm Dienstag Nachmittag in der Wakenitz, unweit der Hundestraße, der 13jährige Sohn eines Arbeiters. Den Spielkameraden gelang es, den in's Wasser Gefallenen dem nassen Elemente wieder zu entreißen.

Wegen Betruges hatten sich am 10. Juni vor der Strafkammer I des hiesigen Landgerichts der 45 Jahre alte Ingenieur C. F. Jonath aus Stallupönen, wohnhaft in Wilhelmsburg, zu verantworten. Der Angeklagte hat den Vertrieb einer patentirten Decke für Deutschland, und befaßte sich außerdem noch mit dem Ankauf von Bauplätzen; auch besitzt er nach seiner Angabe 60 000 Mk. Vermögen. Er hat am 18. Mai 1894 zu Altona einen Offenbarungseid geleistet, wonach er nach einem vorliegenden Verzeichnisse Hypotheken, Areale und ähnliche nicht flüssig zu machende Werthobjekte im Betrage von ca. 60 000 Mk. als Eigenthum bezeichnete. Im Frühjahr 1894 trat er mit dem Landmann Harms zu Bichel bei Plön durch Vermittlung des Maklers Sievers aus Hamburg wegen Ankauf der Harms'schen Landstelle in Verhandlung. Der geforderte Kaufpreis betrug 128 000 Mark während der Besitz mit 102 000 Mark beschwert war. Es wurde ein Kontrakt abgeschlossen wonach Jonath sich verpflichtete, von der restirenden Kaufsumme 2100 Mk. in Hypotheken und 5000 Mark am 1. Oktober baar zu zahlen. Das etwaige Reugeld betrug 5000 Mark. Jonath gab Harms dann auch thatsächlich 21 000 Mark in Hypotheken. Letzterer hatte aber inzwischen bereits erfahren, daß Jonath den Offenbarungseid geleistet habe. und die Pfandpöste als schlechte zu betrachten seien. H. verlangte deshalb Bürgschaften. J. erklärte nunmehr, wenn H. ihn nicht für solvent halte, von dem Kaufe zurücktreten zu müssen. H. war hiermit nicht einverstanden, sondern verlangte vielmehr nun die 5000 Mk. Reugeld. Inzwischen kam, da Harms die Stelle nicht mehr halten konnte, dieselbe zum Zwangsverkauf, welcher nur 79 000 Mark erbrachte. Dem Angeklagten wurde nun zur Last gelegt, werthlose Pfandpöste als Zahlung gegeben und sich als einen vermögenden Mann hingestellt zu haben, der die Landwirthschaft nur zu seinem Vergnügen betreibe. Durch die Zeugenaussage wurde jedoch festgestellt, daß J. keine diesbezüglichen Angaben gemacht hatte. Das Gericht verkündete nach nur ca. halbstündiger Berathung dem Antrage des Staatsanwalts gemäß die Freisprechung.

Als Logisschwindler entpuppte sich ein angeblicher Lithograph, Namens Aug. Winandt aus Berlin. Durch allerlei Vorspiegelungen verstand er es, seine Logisleute um 8 Mark, eine Speisewirthin um 6,80 Mark und eine Anzahl Arbeiter um kleinere Beträge von 1 Mark zu prellen. Da man vermuthet, daß sich der Schwindler noch hier aufhält, so lassen wir seine Personalien hier folgen: Größe 1,65 Meter, Gesicht schmal und bleich, großer blonder Schnurrbart, spricht schwedischen Dialekt. Bekleidet war er mit einer dunklen Stoffhose, bläulichem Ueberzieher und braunem runden Filzhut.

Hochstapler. Der am 9. Juni in Travemünde von dem Wachtmeister Spiering nachgesuchte, angebliche Gutsbesitzer aus Stewarder bei Süsel stattete gestern auch Lübeck einen Besuch ab; so wird uns gemeldet, daß er eine Wirthin hierselbst um 1 Mk. 45 Pfg. geprellt hat. Er giebt an ein Gutsbesitzer aus Stewarder zu sein und nach Hamburg zu wollen, woselbst er noch ein Gut zu kaufen beabsichtige.

Ein Zechpreller, angeblicher Techniker aus Berlin, mußte Dienstag festgenommen werden; er hatte sich, obwohl er ohne jegliche Mittel war, in einer hiesigen Wirthschaft Getränke geben lassen.

Schöffengericht. Sitzung vom 9. Juni. Wegen Uebertretung des Unterrichtsgesetzes standen die Hufner O., R. und der Arbeiter K. aus Schattin vod dem Schöffengericht. Sie waren von dem Polizeiamt in eine Geldstrafe von 3 Mark genommen, weil sie ihre Kinder seit dem 1. Mai nicht mehr in das 4,9 Km. entfernt liegende Dorf Utecht zur Schule geschickt hatten. Gegen diese Strafverfügung hatten sie Berufung eingelegt. Der Vertheidiger der drei Kläger erwähnte, daß nach dem Schulgesetze von 1874 eine gezogene Grenze von 3,5 Km. bestehe und 4,9 Km. doch ca. 50 Proz. über diese Grenze hinausgehe. Verlange nun der Staat, wie es im Vorliegenden der Fall sei, daß das Volk seinen Verpflichtungen nachkomme, so sei es doch die erste Pflicht des Staates selbst, für die Wahrung der öffentlichen Interessen des Volkes einzutreten Das Gericht hielt sich jedoch nicht ermächtigt, hierin etwas ändern zu können, verwies vielmehr die Kläger an die Staatsbehörde. Es stellte sich gleichzeitig auf dem Standpunkt, daß die Kinder schulpflichtig gewesen seien, mithin auch zur Schule hinmüßten und verwarf daher die Klage. — Die Knaben G., W. und K. hatten sich wegen Sachbeschädigung zu verantworten. Die Angeklagten hatten am 24. und 26. April d. J durch Schießen mit Steinen mehrere Grabkreuze beschädigt. Sie waren ihrer That geständig. Der Staatsanwalt beantragte dieserhalb auf Grund des § 304 gegen G. 14 Tage Gefängniß und auf Grund des § 64 gegen W. und K. je 5 Mark Geldstrafe ev. 2 Tage Haft. Das Gericht erkannte wegen des jugendlichen Alters etwas milder und verurtheilte G. zu 5 Mark Geldstrafe ev. 2 Tagen Gefängniß und W. und K. zu je 3 Mark Geldstrafe ev. 1 Tag Haft. — Wegen Vergehens gegen § 137 des St.-G.-B. (Pfandverschleppung) hatte sich der Arbeiter B. zu verantworten. Er wurde beschuldigt, im Mai 1896 mehrere Hühner und Tauben, welche von dem Gerichtsvollzieher gepfändet waren, vorsätzlich bei Seite geschafft zu haben. B. gab an, daß er sowohl die Tauben, als auch die Hühner gekauft und noch nicht bezahlt gehabt hätte und dieserhalb dem rechtmäßigen Eigenthümer dieselben wieder zurück gegeben habe. B. wurde dem Antrage des Staatsanwalts gemäß von dem Gerichte zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. — Der Unterschlagung hatte sich der Agent H. dadurch schuldig gemacht, daß er von dem Kaufmann T. 40,36 Mk. und von dem jetzigen Kutscher R. 42 Mk. unrechtmäßiger einkassirt und für sich verwendet hatte. Der Angeklagte war geständig und gab an, daß er in Noth gewesen sei. Das Gericht verurtheilte ihn dieserhalb zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen. — Wegen Diebstahls hatte sich der Zimmermann T. zu verantworten. T. war beschuldigt; im April und Mai d. J. kleinere Quantitäten Weizen von dem Dampfer „Deutschland" entwendet zu haben. Der Staatsanwalt beantragte hierfür 14 Tage Gefängniß. Das Gericht erkannte auf 1 Woche und Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens. — Der Erbpächter B. aus Eckhorst wurde beschuldigt, in einem Briefe an den Rechtsanwalt Dr. B—r. denselben, sowie das Amtsgericht Schwartau gröblich beleidigt zu haben. Er wurde dieserhalb zu 300 Mork Geldstrafe eventuell 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. — Freigesprochen wurde der Kommis H. Er war beschuldigt, im Jahre 1896 der Firma K. 19,50 Mk., wofür er dem Steuermann M., einem Finnen, Waaren auf das Schiff gebracht hatte, unterschlagen zu haben. M., welcher als Zeuge erschienen, erklärte, daß er H. überhaupt kein Geld gegeben, sondern den Betrag an der Kasse bei K. bezahlt, wo H. nur als Dolmetscher dabei gewesen sei. Es mußte da nichts weiteres festzustellen war, Freisprechung erfolgen. — Der Arbeiter J—s stand unter der Anklage, am 25. April d. J. in einer hiesigen Selterwasser-Bude mehrere Flaschen und Gläser aus Uebermuth zerstört zu haben. Der Staatsanwalt beantragte 20 Mark Geldstrafe eventuell 5 Tage Gefängniß. Das Gericht erkannte auf 10 Mark eventuell 3 Tage Gefängniß. — Wegen fortgesetzten Diebstahls hatte sich die Dienstmagd J. C. S—z zu verantworten. Angeklagte war geständig, seit Weihnachten aus der Sparbüchse der Kinder ihrer Herrschaft J., wo sie als Laufmädchen beschäftigt war, im Ganzen za. 10 bis 15 Mark entwendet und vernascht zu haben. Der Staatsanwalt beantragte 1 Woche Gefängniß. Das Gericht erkannte des jugendlichen Alters wegen auf Ertheilung eines Verweises. — Wegen Uebertretung der Straßenpolizeiordnung hatte sich der Räucherer B—y von hier zu verantworten. Er wurde beschuldigt, daß er in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai seinen Hund aussperrte und daß dieser die ganze Nacht alsdann durch lautes Bellen ruhestörenden Lärm verursacht habe. B. hatte hierfür ein polizeiliches Strafmandat von 3 Mk. erhalten. Gegen diese Strafe hatte er rechtzeitig Berufung eingelegt. Da jedoch die heutige Verhandlung durch Vernehmung eines Schutzmannes den Thatbestand als richtig ergab, wurde die Berufung verworfen. — Der Händler K—d aus Steinrade wurde beschuldigt, versucht zu haben, dem Gärtner J—e aus dessen Scheune 2 Körbe Kartoffeln entwendet zu haben. Hierbei wurde er von dem Knechte des J. ertappt. K. gab an, an dem betreffenden Tage total betrunken gewesen zu sein. Der Staatsanwalt beantragte 6 Wochen, das Gericht erkannte auf 1 Monat Gefängniß. — Wegen groben Unfugs und Widerstands gegen die Staatsgewalt hatte sich der Arbeiter St—k von hier zu verantworten. Er wurde beschuldigt, am 1. Pfingsttage in der Burgstraße eine Frau bedroht und als der Schutzmann ihn arretiren wollte, zuerst weggelaufen und nachdem heftigen Widerstand geleistet zu haben. Das Gericht verurtheilte ihn, da er schon 3 Mal wegen dergleichen Vergehen vorbestraft ist, wegen Widerstand gegen

die Staatsgewalt zu 4 Monaten Gefängniß und wegen groben Unfug zu 4 Wochen Haft. — Der Entwendung hatten sich der Hausknecht F. Sch—tz und der Laufbursche M—h schuldig gemacht. Beide hatten gemeinschaftlich in einem, bei dem Kaufmann Sch—t vor der Thüre angebrachten Chocoladen-Automaten, anstatt 10 Pf., 2 Pf. hineingeworfen, wofür sie sich ein Stück Chocolade erobert hatten. Da beide geständig waren, beantragte der Staatsanwalt gegen jeden eine Geldstrafe von 4 Mk. event. 2 Tage Haft. Das Gericht erkannte auf 3 Mk. event. 1 Tag Haft. — Wegen Hausfriedensbruch hatten sich vier Schlossergehülfen zu verantworten. Denselben wurde zur Last gelegt, im Monat Mai auf der Arbeitsstätte der Lübecker Maschinenbau-Gesellschaft, nachdem sie von dem Aufseher aufgefordert waren, den Fabrikplatz zu verlassen, Widerstand geleistet zu haben. Außerdem sollen zwei Mann von ihnen am Abend singend die Straße entlang gezogen sein, wodurch sie Menschenauflauf verursacht haben. Das Urtheil lautete bei zweien auf 1 Woche, bei den beiden andern auf je 10 Tage Gefängniß.

Hamburg. Im Prozeß gegen den angeblichen Kaufmann Mecca beantragte gestern der Staatsanwalt gegen die Angeklagten je fünf Jahre Gefängniß. Der Vertheidiger bestritt die Auslieferungsberechtigung, weil der Angeklagte auf Grund eines Vertrages, der nur zwischen Frankreich und Preußen, nicht aber mit der freien Stadt Hamburg besteht, an letztere Stadt ausgeliefert wurde. Die Verhandlung wurde alsdann bis Sonnabend ausgesetzt, um bis dahin Ermittelungen vorzunehmen, wo Mecca mit seinen Komplicen im Juni 1892 in Hamburg gewohnt hat.

Kiel. Auf dem Panzerschiff „König Wilhelm" ereignete sich beim Einsetzen einer Gig auf der Uebungsfahrt am Dienstag ein Unglück. Vier Matrosen wurden verletzt, zwei davon schwer, aber nicht lebensgefährlich. Das Schiff kehrte sogleich nach Kiel zurück, ging Abends aber wieder in See.

Neueste Nachrichten.

Berlin. Die Budgetkommission des Reichstages lehnte einstimmig den Reichszuschuß von 180000 Mark für Neu Guinea ab.

Berlin. Die Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker Vereins (Prinzipale) nahm einstimmig den neuen Tarif und die Tariforganisation an.

Berlin. Der gestrigen Vernehmung des Gensdarmen Münter in Moabit wohnte als Vertreter des Beklagten, Redakteurs Hofrichter, Rechtsanwalt Wolfg. Heine von hier bei, der den Zeugen in ein scharfes Kreuzverhör nahm. Ein zweistündiges Verhör brachte aus Münter keinerlei positive Angaben heraus.

Kottbus. Die Sägemühle des Dampfschneidewerkes von L. Schad in Leuthen ist gänzlich niedergebrannt; bei dem Brande erstickten ein Veteran, zehn Zimmerleute und ein Maurer.

Kaiserslautern. Der Geschäftsmann Spork in Ludwigshafen wurde von der Strafkammer in Frankenthal wegen Untreue zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt. Unmittelbar nach der Urtheilsverkündung erschoß er sich im Gerichtssaal.

Ansbach. Nach amtlicher Feststellung erhielten bei der Reichstagstags-Stichwahl im Wahlkreise Ansbach-Schwabach Dr. Conrad (Volkspartei) 7778 Stimmen und Hufnagel (Konserv.) 7000 Stimmen. Dr. Conrad ist somit gewählt.

Briefkasten.

C. B. Ratzeburg. Kleben Sie ruhig die Karte voll. Sie erhalten später, bei Ablieferung der Karte, darüber eine Abrechnung.

Zwei Streitende. Hat mit der Krankenkasse nichts zu schaffen. Invalidenrente soll gewährt werden, wenn der Versicherte erwerbsunfähig geworden ist. Als erwerbsunfähig gilt aber der Versicherte nicht erst dann, wenn er gar nichts mehr erwerben kann, sondern vielmehr schon dann, wenn seine Fähigkeit durch Lohnarbeit Etwas zu erwerben, sich auf etwa ein Drittel vermindert hat. Die Wartezeit für Erlangung der Invalidenrente beläuft sich auf 235 Beitragswochen.

Das Technikum in Eutin. (Ost-Holstein) ist eine Maschinen- und Bauschule mit besonderem Praktikum und vermittelt in kürzester Zeit völlige und gründliche Ausbildung zum tüchtigen, praktischen und selbstständigen Ingenieur, Architekten, Bau- und Baugewerksmeister, Maschinen- und Bautechniker 2c. Die Absolventen erlc nicht nur die gleiche Ausbildung, wozu sonst die doppelte nöthig war, sondern auch die den meisten Technikern feh Bureau- u. Geschäftspraxis. Näheres besagen die durch die Dire auf Anfordern kostenlos erhältlichen Programme.

Lübecker Getreidepreise.

10. Ju

Nach Qualität und holländischem Gewicht per 200 Pfund

Weizen	14 Mk.	50 Pf	bis	15 Mk.	— Pf.
Roggen	11 „	50 „	„	12 „	—
Gerste	12 „	— „	„	12 „	70 „
Hafer	11 „	50 „	„	12 „	— „
Erbsen	11 „	— „	„	12 „	— „
Gelbe Kocherbsen	15 „	— „	„	16 „	— „
Grüne „	15 „	— „	„	16 „	— „

Sternschanz-Viehmarkt.

Hamburg, 10. Jun

Der Schweinehandel verlief träge.

Zugeführt wurden 670 Stück, davon vom Norden — S vom Süden — Stück. Preise: Versandtschweine schwere 36—39 leichte 39—41 Mk., Sauen 27—32 Mk. und Ferkel 38—40 pr. 100 Pfd

Angekommene und abgegangene Schiffe in Travemünde.

Angekommen.

Mittwoch den 10. Juni.

9,45 V. Giro, Mickelson, von Alev in 10 Tg.
12,15 N. D. Fehmarn, Schacht, von Neustadt in 1 St.
1,40 N. D. Thor, Madsen, von Nakskov in 6 St.
4,10 N. D. Gustav Wasa, Svedberg, von Karlshamn in 24
4,30 N. D. St. Stralsund, Gütschow, von Rostock in 6 St.
9,10 N. D. Rußland, Ruppel, von Pitea in 83 St.

Donnerstag, den 11. Juni:

9,05 V. D. Najaden, Möller, von Kopenhagen in 12 Std.

Abgegangen.

Mittwoch den 10. Juni.

12,15 N. D. Falke, Ehler, nach Fehmarn.
2,50 N. D. Livadia, Bendfeldt, nach Stettin.
5,20 N. D. Ostindia, Lindquist, nach Lulea
7,20 N. D. J. P. Dillberg, Bergh, nach Kopenhagen.

Donnerstag den 11. Juni.

2,30 V. Johann Dillberg, Söderquist, nach Riga.

Wind und Wasserstand in Travemünde 8 Uhr V: 6,4 ONO., schwach.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber durchaus keine Verantwortung

Wir ersuchen unsere Leser, diejenigen Geschäfte, welche im „Lübecker Volksbote" inseriren, zu berücksichtigen und bei event. Einkäufen sich auf unser Blatt zu berufen.

Durch die glückliche Geburt eines kräftigen **Jungen** wurden hocherfreut

Aug. Büttner u. Frau
Mary geb. Westphal.
Lübeck, den 10. Juni 1896.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das am 6. Juni stattgefundene Fabrikfest der Firma **Ewers & Co.** trotz der vielfachen voraufgegangenen Hetzereien bei allseitiger starker Betheiligung einen schönen und in jeder Beziehung ungetrübten Verlauf genommen hat. In Anbetracht des anfänglich Nachmittags herabströmenden Regens hatte die Firma in liebenswürdiger Weise einen Extrazug zur Verfügung gestellt, der die Festtheilnehmer schnell nach Schwartau brachte, wo sich das Wetter bald aufklärte, so daß die geplanten Vergnügungen, wie: Topfschlagen für Damen, Vogelschießen für Herren und verschiedene andere Belustigungen ungestört stattfinden konnten. Als nach Beendigung des das Vergnügen beschließenden Tanzes unter Vorantritt der Musik der Rückmarsch zum Bahnhof angetreten wurde, war die Stimmung eine allenthalben fröhliche und gehobene und wurde von vielen Seiten der Wunsch laut, recht bald wieder ein gleiches schönes Fest zu feiern. Aus Vorstehendem geht wohl zur Genüge hervor, daß die Harmonie zwischen der Firma und ihren Arbeitern dauernd eine gute und durchaus nicht in dem Maaße getrübt ist, wie es von bekannter Seite hingestellt wird.

Mehrere unparteiische Arbeiter.

Oelfarben
streichfertig, sowie
Fussboden-Oel
erhält man am besten bei
Hans Fock,
Fackenburger Allee 10.

Cigarren
zu Auktionspreisen, 1/10 Kiste von Mk. 1,50 an.
Waaren-Commissions- u. Auctionshaus
Holstenstraße 21.

Bekanntmachung!

Nachdem mir mein früherer Bote **H. Tretau,** Holstenstraße 17, einen großen Theil meiner Abonnements-Adressen unterschlagen, eröffnete er unter dem Namen seines Sohnes **Otto Tretau.** Holstenstraße 17, eine **Colportage-Buchhandlung.** Er liefert nun den mir unterschlagenen Abonnenten für eigene Rechnung und behauptet unter Anderm, die „Illustrirte Gerichtszeitung" sei eingegangen und versucht den Abonnenten dafür ein anderes Blatt aufzudrängen.

Dieses beruht auf Unwahrheit, **die Gerichtszeitung wird nach wie vor von mir ausgeliefert.**

Ersuche jeden Abonnenten, welcher bisher seinen Bedarf an Journalen und Lieferungswerken von mir bezog, dieses auch ferner zu thun und mir eventl. von etwaigen Weiterlieferungen des pp. Tretau Kenntniß zu geben.

Hochachtungsvoll **Chr. Pape, Buchhandlung**
Balauerfahr 26, vom 1. Juli ab: **Wahmstraße 51.**

J. N. Nissen
Breitestraße 21 Fernspr. 403
empfiehlt sein großes Lager in
Steingut-, Porzellan- und Glas-Gebrauchs-Artikeln.
Gute Waaren zu bekannt **billigen Preisen.**

Die Schweineschlachterei
von
W. Strohfeldt
73 Glockengießerstraße 73
empfiehlt:

Schweinefleisch	Pfd.	45 Pf.
Karbonade	Pfd.	60 Pf.
Flohmen	Pfd.	45 Pf.
Kopf und Bein	Pfd.	15 Pf.
Speck, fett u. mager	Pfd.	55 Pf.

Nur hiesige Waare.

M. Lahrtz, Böttcherstraße
empfiehlt sämmtliche frische **Fleischwaaren** in nur bester Qualität, äußerst billig, sowie **ger. Schinken,** ganz und im Ausschnitt, **geräuch. Mettwurst 80 Pfg., beste Cervelatwurst 1 Mk., Speck 60 Pfg., in ganzen Stücken billiger. Täglich frische Leberwurst und gek. Wurst 60 Pfg., Braunschw. Wurst und Preßwurst 50 Pfg. u. s. w.**
Vortheilhaft für Wirthe u. Händler.

Jeden Montag und Freitag braut C. Hamann Wwe.,
Glockengießerstr. 48.

Jeden Montag und Freitag,
Abends von 6—10 Uhr, und
Dienstag und Sonnabend,
Morgens von 6—8 Uhr:
Gutes Eimerbier
bei **C. Hamann Wwe.,**
Glockengießerstraße 48.

Feinste Matjes-Heringe
empfiehlt
T. Buhrmann
Inh.: **G. Kämpff.**

Durch Zufall!
100000 St. 5 Pf.
-Cigarren Nr. 5, pr. 100 Stck. 4,80 Mk.
empfiehlt **Friedrich Nagel.**

Neue Matjes-Heringe
Flohm-Heringe, saure Heringe
Christiania-Anchovis
Rollmops und Salzgurken
empfiehlt billigst
H. Bannow, J. J. Maass Nachflg.
Tünkenhagen 32.

Empfehle meine **Colonialwaaren-Handlung** sowie meine **Drogen-Abtheilung** aufs Beste. Cataloge gratis.
C. F. Leukefeld, Gr. Gröpelgrube 10.

Frau J. Dentzau, Lübeck, Untertrave 113
Vom 5. Juli täglich zu sprechen:
Fackenburger Allee 1 c. nahe Bahnhof

Große Auction!
Am **Freitag den 12. Juni,** Morgens 9½ Uhr und Nachmittags 2½ Uhr anfangend, sollen im Lokale des Herrn **Blohm,** Hundestraße 41, wegen Abreise von hier öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden:
15 Bettstellen mit und ohne Sprungfedermatratzen, ein antiker Ausziehtisch mit vier Platten, ein hochfeiner Stammtisch, passend für Wirthe, diverse Sophas, Sophatische, Küchentische, Waschtische mit und ohne Marmorplatte, ein Küchenschrank mit Aufsatz, ein- und zweithürige Kleiderschränke, ein Kohlensäurekessel, eine Blitzlampe, ein Nachtschrank mit Marmorplatte, Hängelampen, Kindersitz- und Liegewagen, eine Zugbank, ein Spiegel mit Schrank, Strandstühle, Lehnstühle, Tischlerwerkzeug, ein Schiebkarren, Kommoden, ferner 20 Mille ff. Cigarren, eine Drehmangel, circa 1000 Fl. garantirt reinen Bordeauxwein, ein gr. Posten Herren-, Damen- u. Kinder-Zugstiefeln, diverse Regulateure, Herren- und Damen-Taschenuhren, u. v. A. m.
Weitere Zusendungen Hundestraße 8 erbeten Auf Wunsch wird auch Vorschuß gewährt.
J. C. B. Schmehl,
Auctionator und Taxator.

Schöne Runkelrüben-Pflanzen hat abzugeben
D. Westphal. Krempelsdorf.

Tauben zu verkaufen.
Aegidienstraße 69/16.

Ein Marktzelt 4 Meter Front, passend Spielbude, zu vermiethen.
Marlesgrube 4

Zu verkaufen ein fast neuer eiserner **gulierofen** mit Kache
Kleine Altefähre

Ein gut erh. Kinderwagen zu ve
Fischergrube 44/1

Für Schuhmacher oder Pantoffelmacher ist noch gut nähende **Howe & Co.-Maschi** preiswerth zu verkaufen.
Tünkenhagen 5, 1. Etage

Ein kleines **Haus** ist zu verkaufen.
Näheres Mühlenstraße 91/

Gesucht ein gut erhaltener
Fahrrad-Luftreifen.
Näheres in der Exped. d. Bl

Lustfahrt
per Dampfer **„Pollux"**
Sonntag, den 14. Juni 1896.
Lübeck — Travemünde und bei günst Witterung weiter nach **Niendorf, Timmdorf, Scharbeutz** und zurück. Abfahrt Bec grube 1½ Uhr Nachmittags. Abfahrt Tra münde 3¼ Uhr. Rückfahrt von **Scharbe** 6½ Uhr Abends. **Fahrpreis** Lüb ck—Tra münde einfach 50 Pfg., Rückfahrtkarten 70 P Travemünde—Niendorf—Timmendorf-Scharb einfach 50 Pfg., Rückfahrtkarten 70 Pfg., Kin die Hälfte. **C. H. Petersen**

Gr. Sommerfest
des
Arbeiter-Gesangvereins „Harmoni
Schwartau-Rensefeld
am Sonntag den 14. Ju
im Lokale des Herrn G. Sternberg
Rensefeld.
Anfang des Vergnügens 2½ Uhr,
„ „ Balles 7 „
Um zahlreichen Besuch bittet
Der Vorstand

Quartett-Verein „Amicitia
Ausflug
nach Gremsmühlen
am Sonntag den 14. Juni 189
Abfahrt Mittags 1 Uhr.
Einführung gestattet.
NB. Fahrkarten sind bis Sonnabend Ab bei unserm Boten, Hüxstraße 72, zu haben.
Vereinszeichen ist anzulegen.
Der Vorstand

Neue Lohmühl
Sonntag den 14. Juni:
Jungfer-Fahren
Vertreter **Wilh. Klüssendorf**

Tivoli-Theate
Freitag den 13. Juni 1896:
Anfang 7 Uhr. Anfang 7 Uhr
Novität!
CACAO.
Schwank in 4 Akten von Fritz Berend.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Friedrich, verantwortlich für die Rubrik „Lübeck und Nachbargebiete" Joh. Fein; Verlag: Theod. Schwartz.
Druck von Friedr. Meyer u. Co., sämmtlich in Lübeck.

Beilage zum Lübecker Volksboten.

Nr. 135. Freitag, den 12. Juni 1896. 3. Jahrgang.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Vom 27. Mai 1896.

§ 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren, oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.

§ 2.

Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.

Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 148 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart und die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kritik des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.

Wer wieder besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Andern unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäft- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet oder an andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichtet außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

§ 10.

Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf

Der Doppelgänger.

Roman von Carl Görlitz.

(Schluß). (Nachdruck verboten.)

Urban war zurückgekehrt, verfolgt, angerufen, und da er nicht stehen geblieben, niedergeschossen worden. Vermuthlich hatte er, wie logisch gefolgert werden konnte, die letzten vierundzwanzig Stunden in einem Schlupfwinkel in den umliegenden Bergen oder Wäldern zugebracht, in der vorigen Nacht sich nicht hervorgetraut, da er von Herrn von Soran gehört hatte, daß hier eine Haussuchung stattfände, und es nun nothgedrungen diese Nacht versucht, sich andere Kleider, vielleicht auch Geld zu holen, da er in seiner armseligen grauen Kleidung und ohne Geld nimmermehr an Flucht denken konnte; ebensowenig hätte er sich in der Stadt zeigen können, um sich auf andere Weise Kleider zu verschaffen. Er mußte sich sagen, daß, da die Ermordung Bertholds bekannt geworden, man auf ihn als Mörder fahnden würde.

Daß diese Voraussetzungen im großen Ganzen richtig gewesen waren, wurde durch Urbans spätere Beichte vollständig bestätigt.

Er wurde in den Flur des Fabrikgebäudes getragen. Unter demselben Dache, wo sein letztes Verbrechen begangen worden war, hauchte er nach stundenlangem, schwerem Todeskampfe bald nach Mitternacht seine Seele aus.

Urban war mit der unglaublichen Blindheit vieler Verbrecher an den Ort seiner Schreckensthat freiwillig zurückgekehrt, und gerade hier hatte ihn seine gerechte Strafe getroffen.

Das Wort Leonorens, das sie oft jenem Kriminalrath in der Residenz nachgesprochen, hatte sich erfüllt:

„Aug' um Aug', Zahn um Zahn!"

15. Das fröhliche Ende.

Leonore saß an dem Fenster, auf dessen Sims noch immer die Resedatöpfe und die bunten Levkoyen in voller Pracht blühten; war eine Blume auch hier und da verwelkt, so hatten sich dafür neue Knospen, duftend und farbenprächtig, erschlossen.

Die junge Frau hielt einen Brief in der Hand, in welchem sie aufmerksam las.

Der kleine Otto stand neben ihr und zupfte sie am Kleide.

„Mama! — —"

„Störe mich nicht immer, Otto!"

„Du hast ja aber Onkel Werners Brief schon so oft gelesen. Jetzt leg' ihn fort!"

„Wie unordentlich Du bist," sagte sie, um sich des Knaben zu erwehren, und zeigte auf mehrere am Fußboden umherliegende Spielsachen, „hebe das auf und lege es auf Deinen Tisch!"

Otto sammelte Peitsche und Ball, Holzwagen und Bleisoldaten zusammen und trug alles nach dem Schlafzimmer.

Leonore blickte wieder auf den Brief und zwar mit so dauernder Aufmerksamkeit, als ob derselbe einen langen Bericht enthalten hätte, zu dessen Lesung viel Zeit gehörte, und doch waren es nur wenige Zeilen, kurze Grüße von Werner, die in demselben standen.

Otto störte sie abermals.

„Du bist ein schreckliches Kind," schalt sie ihn, „was willst Du schon wieder?"

„Spazieren gehen, Mama! Gestern war schlechtes Wetter, aber heute scheint wieder die Sonne!"

Leonore wandte den Kopf und sah aus dem Fenster, — der sonnige Himmel lockte alle dings hinaus. Während sie sich bedachte, welche Antwort sie dem Knaben geben sollte, klingelte es. Schnell stand sie auf, ebenso rasch war der Brief in ihrer Tasche verschwunden.

„Das ist Onkel Werner!" jauchzte der Knabe. Die junge Wittwe lebte so einsam und abgeschieden von der Welt, — selbst der Briefträger kam nie zu ihr, wer hätte ihr, der verwittweten, elternlosen Frau, auch schreiben sollen? — daß das Klingelzeichen nur die Ankunft des einzigen Freundes oder doch wenigstens Nachricht von ihm anzeigen konnte.

Leonore empfand wie ihr Sohn. Hastig ging sie hinaus und öffnete.

Werner stand vor ihr.

Sie reichte ihm die Hand und hatte einen Willkommensgruß und eine Frage nach dem Resultat seiner Reise auf den Lippen, aber ihr Wort erstarb vor dem ernsten Ausdruck seines Gesichts.

Er hatte keine Begrüßung für sie, aber er behielt ihre Hand fest in der seinen und führte die junge Frau in das Zimmer. Selbst auf Ottos fröhliches Lachen und Rufen, der seiner Mutter gefolgt war und jetzt beide umkreiste, achtete er nicht.

„Leonore," sagte er, als sie sich in der Stube gegenüberstanden, „Gott ist gerecht!"

„Werner!"

Sie rief nur seinen Namen aus, that aber keine Frage weiter; sie hatte ihn verstanden. Was unter Wünschen und Hoffen, Streben und Kämpfen oft Jahre nicht bringen, bringt dann unerwartet oft ein Augenblick. Der Rache und Sühne für den Tod ihres Gatten, welche Leonore erstrebt, war nach langer, langer Zeit, in welcher sie in vieler Hinsicht eine andere geworden, endlich Genüge geschehen.

Selbst überwältigt von der Nachricht, die er ihr zu bringen hatte, erschüttert von der Erinnerung an das in den letzten Tagen durchlebte, schwieg Werner, einige Augenblicke.

Als er sich etwas gesammelt hatte, fuhr er langsam mit feierlichem Tone fort:

Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13.

Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insofern in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Soziales und Partei-Leben.

Prostitution als Schutzmittel gegen Arbeitslosigkeit. Der „Magd. Ztg." wird aus Erfurt gemeldet: „Die Revisionen einiger Betriebswerkstätten der hiesigen Damenkonfektionsbranche durch Beamte der Gewerbe- und Sanitätsbehörde sollen in sittlicher Beziehung sehr bedenkliche Zustände aufgedeckt haben, unter denen die Konfektionsarbeiterinnen, wenn sie ihre Beschäftigung nicht verlieren wollten, zu leiden gehabt haben sollen. Es ist sofort Bericht an den Minister erstattet worden." Die „M. Z." ist nicht etwa sozialdemokratisch, sondern nationalliberal und großkapitalistisch bis auf die Knochen. Sogar ein solches Blatt muß zugeben, daß die Zustände „sehr bedenkliche" sind! Eine herbere Kritik kann der Kapitalismus kaum erfahren, als durch jene Erfurter Korrespondenz eines Kapitalistenorgans. Sonst ist allgemein bekannt, daß die Arbeitslosigkeit die Quelle der Prostitution ist; hier lernen wir etwas noch um viele Grade Schlimmeres kennen: die Arbeiterinnen werden dem Elend der Arbeitslosigkeit überliefert, wenn sie sich nicht prostituiren!

Der Streik der Straßenkehrer von Stockholm, der am Pfingsttage ausbrach und mit dem Siege für die Arbeiter am letzten Freitag schloß, war von mehr als gewöhnlichem Interesse.

Seit langer Zeit hatten Unterhandlungen zwischen den Arbeitern und den Gesellschaften, welche die Reinhaltung der Stadt besorgen, stattgefunden, aber ohne Resultat, und daher wurde unser so äußerst reinliches Stockholm am Pfingsttage dadurch überrascht, daß alle Kehrichttonnen ungeleert und die Höfe und Straßen nicht gefegt waren. Den überaus verfeinerten Repräsentanten der obersten Zehntausend war äußerst unbehaglich zu Muthe in all' dem „Schmutz", und dieses eine Mal wurden sie genöthigt, in einer für sie sichtbaren und bemerkbaren Weise zu erkennen, wie nothwendig doch die Arbeit ist, die von den so sehr verachteten Gassenkehrern ausgeübt wird.

Der Schmutz auf den Straßen häufte sich mit jedem Tage immer mehr an und die Klagen wurden immer lauter. Schließlich gingen ein paar von den Gesellschaften auf die Forderungen der Arbeiter ein und die Arbeit wurde sogleich wieder aufgenommen. Aber die dritte und größte Gesellschaft, die „Nord-Straßenkehr-Gesellschaft" zögerte noch. Der Direktor der Gesellschaft, Dr. C. Nyström ist nämlich fanatisch feindselig gegen alles gesinnt, was klassenbewußte und selbständige Arbeiter heißt — und namentlich gegen die Fachvereine und sozialistischen „gewerbsmäßigen Aufwiegler;" mit den Fachvereinen zu verhandeln wäre ja dasselbe, wie die Waffen vor der Fachvereinsbewegung zu strecken. Nein, dann lieber den Schmutz überhand nehmen lassen, auch wenn die größten sanitären Gefahren dadurch entstehen könnten. Um jedoch einigermaßen die Straßenreinigung durchzuführen, wurden von dem städtischen Abfuhramt eine Menge Leute requirirt, die unter Polizei-Eskorte die Straßen und Märkte der Stadt fegten — aber in einer höchst unbefriedigenden Weise. Immer lauter und lauter wurde der Ruf nach einer Vereinbarung mit den Arbeitern, und am Freitag wurde der merkwürdige Streik mit der Anerkennung der Forderungen der Arbeiter durch die „Nord-Straßenkehr-Gesellschaft" beendigt.

Die konservative und liberale Presse ist wüthend über den Ausgang des Streiks, aber vergebens, und die Organisationsarbeit wird nach jedem Siege immer leichter.

Aus Nah und Fern.

Der Bahnschaffner Oscar Paris, der den Bahnunfall vom 20. April d. J. bei Roska verschuldete, wobei vier Personen getödtet wurden, ist noch einer Meldung der „Voss. Ztg." aus Schneidemühl von der Strafkammer zu 4 Monate Gefängniß verurtheilt.

50 Häuser abgebrannt. Lemberg, 9. Juni. In Delatyn sind gestern 50 Häuser abgebrannt, darunter zwei Hotels.

Was ist ein Sozialdemokrat? Zur Erheiterung unserer Leser drucken wir folgendes, in dem böhmisch Ausbeuterblättchen „Arbeit" erschienenes „Gedicht" ab:

Was ist ein Sozialdemokrat?
Ein nicht gern arbeitendes,
Im Wirthshaus herumtreibendes,
Spektakel machendes,
Vom Rausch nie erwachendes,
Arbeit verkürzendes,
Kultur umstürzendes,
Am 1. Mai gern feierndes,
Vor anderen Thüren scheuendes,
Gott verleugnendes,
Revolution erzeugendes,
Mit Sparenden gern theilendes,
Staatsordnung zerkeilendes,
Schulden nie zahlendes,
Im Freigeist gern prahlendes,
Lügen verbreitendes,
Geldsack gern reitendes
Ueberschnapptes Individuum.

So, Der hat's uns aber gegeben! Nun ist die Sozialdemokratie entlarvt.

Quittung.

Bei dem Unterzeichneten sind im Monat April folgende Parteibeiträge eingegangen:

Berlin, Beiträge der Wahlkreise: 2. Kr. 1000.— 4. 2000.— 6. Kreis 2000.— Berlin, diverse Beiträge: Tischlerwerkstatt von Rahn, Brunnenstraße 196 16,85. Schuldige Beiträge 1894/95 3,—. Grün 3,—. Arbeiter und Arbeiterinnen Bading'schen Buchbinderei 10,—. Werkstatt Malchin, Neue Grünstraße 10,20. Machetes 5,—. Spar- und Vorschußverein Elisabeth-Ufer d. R. L 4,—. Von den Mitgl. d. Buchdruckerverb. „Vorwärts" die Hälfte der Sammlung aus Anlaß des 1. M 51,—. Kontobücherfabrik Cr. Zumpe 8,60. Von Mitgliedern Druckerei von B 10.80. Unglücksstelle Bading'sche Werkabtheilung 20,—. Schildhorn 65,—. Maikäfer-Auktion 6,50 Schriftsetzer G. 1,50. Schriftsetzer M. 3,— Kommis P. F. 1,50. Schriftsetzer B. 1,50. Eine Sorte Menschen v. d. Nordost-Ecke 4,— Ed. B., Regensburg, 1,—. Brunnenstr. 150 —,50. F. G. —, Amerikanische Auktion, Tanzkränzchen Freundschaft 7,50. Bremerhaven, rothe Hochzeit Deich 68, 3,35. Cassel 200,—. Cottbus S. 10,—. Düsseldorf, P. 14,— Dortmund, Landkreis 100,— Derne-Hostedde bei Dortmund, rothe Kindtaufe 4,10. Eilenburg d. Pelz 10/5 10,—. Ehrenfriedersdorf, v. 1. Mai 2,—. Fulda Erinnerung an die Maifeier 1895 11,70. Falkenberg (Oberschl.) 2,—. Flensburg, von Genossen 30,—. Gera (Reuß) 100,— Hamburg, Setzer des Echos, die Hälfte des Lohnes vom 1. M 131,—. Hastedt bei Bremen 25,—. Hamburg, 1. Wahlkreis 2000,—. Hamburg, 2. Kreis, rothe Bude Hopfenmarkt 15,— Hannover 1000,—. Hamburg, 78. Bezirk 2. Wahlkreis 30,— Hamburg, 2. Wahlkr., C. Tm. 10,—. Hamburg, H. K. 50,— Ingolstadt 40,—. Kirchhain, N. L., Ueberschuß der Maifeier 11,35. Königsee (Thür.), Uebersch vom Zigarrenkonsum der Weißgerber 3,— München, Waldläufer 5,—. Netzschkau-Mylau, Ueberschuß der Maifeier 100,—. Neuhaldensleben-Wolmirstedt Wahlkreis, 46,—. Neugersdorf, Bierklub 1,30. Oranienburg Weißgerber, die den 1. Mai nicht feiern durften, 8,— Offenbach-Dieburg, Wahlreis 50,— Ottensen d. Paulsen 10,—. Oelsnitz i. V, Besichtigung der 2. Verkaufsstelle des Konsumvereins d. W. P. 4,—. Pirmasens, rothe Hochzeit 4,4 Rüppurr, Ueberschuß d. Maifeier 8 —. Stettin, von Genossen 200,—, Sagan 12,55 (darunter Maifestzeichen 2,55) Stuttgart Reugeld v. Julins d. Frau Clara 10,—. Schönweide, von Genossen, die den 1. Mai nicht feiern konnten 10,—. Siebenbrunn i. V., vom alten Einsiedler 1,20. Velten-Tegel, von einem rothen R. 6,80. Wilhelmshaven, Ueberschuß v. d. rothen Fahne 1,60.

In der letzten Quittung über die Eingänge im Monat April d. J. muß es unter den Beiträgen des 2. Berliner Wahlkreises heißen statt Unbekannt 101,40: Anklage wider Unbekannt 101,4 In der gleichen Quittung steht unter Friedrichsberg b. Berlin durch A. K. 314,07. Dieser Betrag ist gegeben vom Niederbarnimer Wahlkreis.

Hamburg-Eimsbüttel, 5. Juni 1896.

Für den geschäftsführenden Ausschuß:
A. Gerisch, Eichenstr. 4, I.

„Das Verbrechen ist gesühnt!"

Leonore zog ihre Hand aus der seinen, wankte nach dem Sofa und ließ sich dort nieder. Werner folgte ihr und nahm an ihrer Seite Platz. Otto kletterte auf seinen Schoß. Das Kind that keine Frage mehr; so wenig es auch verstand, um was es sich handelte, fühlte es sich doch eingeschüchtert durch den feierlichen Ernst, der über seine Mutter gekommen war.

Werner theilte Leonoren nun alles mit, was sich auf seiner Reise zugetragen hatte. Lautlos hörte die junge Frau ihm zu. Die verschiedensten Stimmungen zogen durch ihre Seele. Sie weinte heftiger und immer heftiger, bis zuletzt der Gedanke in ihr siegreich die Oberhand behielt, mit dessen Aussprechen Werner heute bei ihr eingetreten war:

„Gott ist gerecht!" Keine Stimme ruft mehr aus dem Grabe: „Räche mich!"

Als Werner seine Mittheilungen geendet hatte, fragte er, um sie ihrem tiefen Ernste, ihrem Versenken in eine trostlose Vergangenheit zu entreißen, nach kurzer Pause:

„Nun erzählen Sie mir auch, was Sie in meiner Abwesenheit gethan, wie Sie gelebt haben."

Leonore vermochte nicht gleich seiner Aufforderung Folge zu leisten, sie war noch zu bewegt und weinte leise vor sich hin.

Da seine Mutter schwieg, antwortete der Knabe für sie laut und altklug:

„Mama hat Deinen Brief auswendig gelernt, Onkel Werner!" — —

Leonore schrie auf:

„Schreckliches Kind!"

Ihre Thränen waren versiegt, ein jähes Erröthen flog über ihr Gesicht. Die Stimmung war mit einem Male umgeschlagen.

„Reizendes Kind!" verbesserte Werner Leonorens Worte, hob den Knaben hoch, drückte ihn an sich und küßte ihn auf seinen rosigen Kindermund.

„Leonore," fragte er dann, „darf ich sagen: Unser Kind?"

Sie antwortete nicht, aber sie lehnte sich an ihn, er schlang seinen Arm um sie und zog sie, indem Otto von seinem Schooß glitt, an sein Herz. Der Knabe breitete seine kleinen Aermchen aus und schmiegte sich an Beide an. Ueber des Knaben Kopf vereinigten sich im bräutlichen Kuß ihre Lippen.

* * *

Wie es stets geschieht, wenn ein Kartenhaus von Lüge und falschem Schein von Tugend und Ehrbarkeit zusammenstürzt, so folgten auch im Urban'schen Falle jetzt Enthüllungen und Enthüllungen.

Es stellte sich heraus, daß er zu jenen dunklen Ehrenmännern gehört hatte, welche bei Tage am Pult im Komptoir die Maske von Armuth und Solidität vornehmen, um unter dem Schleier der Nacht das ausschweifendste Leben zu führen.

Als seine verbrecherische Vergangenheit und sein tragisches Ende bekannt geworden, er durch Zeitungsberichte zum Tagesgespräch und Gegenstand des Abscheus wurde, erfuhr man, daß er in den verrufensten Lokalen des benachbarten L. seit Jahren große Summen verpraßt hatte, welche er jedenfalls nur durch verbrecherische Mittel erlangt haben konnte. Die Nähe der bedeutenden Handels- und Großstadt L. und der leichte und schnelle Verkehr nach und von dort hatte es ihm möglich gemacht, viele Nächte dort zuzubringen und doch schon in frühester Morgenstunde wieder am Pult im Allenstein'schen Fabrikkomptoir als scheinbar fleißiger Arbeiter anwesend zu sein.

* * *

Als der erste Schnee fiel, hatte der „Goldene Engel" seinen Besitzer gewechselt. Werner waltete in dem stattlichen Gasthofe als umsichtiger Herr, Leonore, die ihre Stellung als Lehrerin in der Residenz aufgegeben, an seiner Seite als liebreizende und geschickte Hausfrau.

Den Garten draußen vor dem Bergthore hat Werner nicht gekauft; es hätten sich auch an denselben für sich und seine junge Frau zuviel traurige Erinnerungen geknüpft.

Gotthilf Allenstein erwarb den Garten von seinem Bruder und baute auf der Terrasse, von welcher Werner einst das Gesicht des unheimlichen Doppelgängers erblickt hatte, eine Villa für Eduard, der mit des Vaters Segen die schöne Bianka geheirathet hatte.

Leonorens Zukunft blieb, vom goldenen Sonnenschein einer glücklichen Ehe verklärt, so heiter und ungetrübt wie es einer Frau zukommt, die mit ihrem Gatten ein „Goldenen Engel" besitzt.

Litterarisches.

„Die Zukunft der deutschen Gewerkschaften und ihre nächste Aufgabe." Ein Vortrag, mit einem Anhang: „Die Thätigkeit der Vertrauensleute in der Organisation. Von Friedr. Hofmann. 1896. Preis 15 Pfg. 2. Auflage. Erste Auflage in 8 Tage vergriffen. Kommissions-Verlag von J. Sassenbach, Berlin 4.

Die soeben erschienene Broschüre, ein Vortrag von Friedrich Hofmann, behandelt in sachlicher Weise die Nothwendigkeit und das Thätigkeitsfeld der gewerkschaftlichen Organisation, sowie die dieselben beeinflussende Faktoren, soweit sie bei Betrachtung über die Zukunft der Gewerkschaften in Frage kommen. Sehr interessant das tabellarisch geordnete Zahlenmaterial, mit dem der Verfasser den einzelnen Gewerkschaften den Spiegel ihrer Wirthschaftsweise vorhält. Einem schon längst gefühlten Bedürfniß entspricht der Hinweis auf die Thätigkeit der Vertrauensleute in der Organisation, der geeignet, weitere Kreise der gewerkschaftlichen Mitglieder zu erfahrenen Kämpfern für ihre Organisation heranzubilden. Die Broschüre kann als schätzenswerthe Arbeit nur dringend empfohlen werden. Der Preis ist ein solch geringer, daß Jeder im Stande ist, sich diese zu seiner Belehrung anzuschaffen.

Von dem im selben Verlage erschienenen Buche: Joh. Sassenbach „Die Freimauerei", Preis 40 Pf. ist soeben die 2. Auflage erschienen. Dieselbe ist ein unveränderter Abdruck der kürzlich besprochenen 1. Auflage.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Friedrich. Verantwortlich für die Rubrik „Lübeck und Nachbargebiete": Johs. Fein. Verlag: Theod. Schwartz.
Druck von Friedr. Meyer u. Co., sämmtlich in Lübeck.